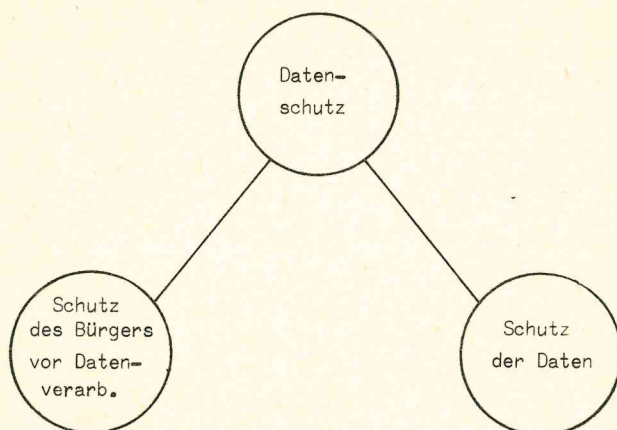


Datenschutz - Merkblatt

Datenschutz ist zur Zeit fast in aller Munde. Auch in der Zeitung kann man viel darüber lesen. Dennoch wird der Datenschutz kontrovers beurteilt. Manche halten ihn für überflüssig oder lästig, andere dagegen für unzureichend. Und viele wissen nicht so recht, was damit erreicht werden soll. Was also ist Datenschutz? Was wird geschützt? Es sollen daher kurz einige Grundgedanken und Prinzipien des Datenschutzes skizziert werden.

Was ist Datenschutz?

Wenn von Datenschutz die Rede ist, dann geht es nicht in erster Linie darum, die Daten zu schützen. Vielmehr soll der Bürger vor dem Mißbrauch der ihn betreffenden Daten geschützt werden. Zunächst ist deshalb zu fragen, ob Daten des Bürgers verarbeitet werden dürfen. Datenschutz ist also Bürgerschutz. Möchte man die Daten selbst schützen (z. B. vor dem Zugriff Unbefugter, vor Zerstörung oder Entwendung), so spricht man von Datensicherung.

Datenschutz wozu?

Die Verwaltung hat schon immer Daten ermittelt, gesammelt, verarbeitet, weitergegeben und gelöscht (Verwaltung ist Datenverarbeitung). Kennzeichnend hierfür ist etwa das Schlagwort "Von der Wiege bis zur Bahre - Formulare, Formulare". So kennt jeder Bürger etwa ein Anmeldeformular, einen Antrag auf einen Personalausweis oder den Vordruck für die Ausstellung eines Reisepasses. Die moderne Leistungsverwaltung braucht nun immer mehr Daten, um die wachsenden Aufgaben der Daseinsvorsorge (z. B. Ausbildungsförderung, Wohngeld, Sozialhilfe, Freizeitplanung) erfüllen zu können. Dieser stetig anschwellende Informationsstrom machte es erforderlich, auch in der Verwaltung Computer einzusetzen. Die Daten der Bürger werden damit "automatisiert" verarbeitet. Dadurch entstehen neue Gefahren. Denn technisch ist es leicht möglich, Angaben über den Bürger, die bisher bei vielen Stellen (z. B. Meldebehörde, Gesundheitsamt, Finanzamt) verstreut waren, in Sekundenschnelle zu einem umfassenden Persönlichkeitsprofil zusammenzuführen (Datenverarbeitungsverbund). Der Bürger könnte so immer durchsichtiger und manipulierbarer werden ("gläserner Mensch"). Dies zu verhindern, ist Aufgabe des Datenschutzes.

Doch ist nicht alles, was technisch möglich wäre, bereits verwirklicht. So ist es wohltuend, zu hören, daß in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg ein Datenverarbeitungsverbund nicht existiert. Das Bild vom "total verwalteten Bürger" entspricht also keineswegs der Realität. Aber es bleiben genügend Möglichkeiten des Mißbrauchs von Daten. Und wer Daten automatisiert verarbeitet (z. B. Meldedaten), muß auch stärkere Vorkehrungen gegen Manipulationen treffen. Oder anders aus-

gedrückt: Wer ein schnelleres Auto fährt, braucht auch stärkere Bremsen. Der Datenschutz möchte deshalb den Umgang mit Daten des Bürgers in geordnete Bahnen lenken und die Konzentration der Daten an einer Stelle verhindern. Das Datenschutzrecht ist daher eine Art "Datenverkehrsrecht".

Was ist geschützt?

Gegenstand des Datenschutzes sind die "schutzwürdigen Belange" des Bürgers (insbesondere die Privatsphäre). Dies ist allerdings ein sehr dehnbarer Begriff. Im Interesse eines wirksamen Datenschutzes muß er weit ausgelegt werden.

Das Landesdatenschutzgesetz ist anzuwenden, wenn

- Angaben über den Bürger (personenbezogene Daten)
- in oder aus einer Datei
- verarbeitet werden (§§ 1, 4).

Wichtig ist, daß es nach dem Gesetz keine freien Daten gibt. Name und Anschrift sind deshalb ebenso geschützt wie Angaben über das Einkommen und das Vermögen, die Religion oder Krankheiten.

Etwas problematisch ist der Dateibegriff. Doch ist inzwischen geklärt, daß eine herkömmliche Kartei ebenso als Datei anzusehen ist wie eine im Computer gespeicherte Datensammlung. Denn entscheidend ist, daß die Datensammlung nach bestimmten Merkmalen (z. B. Namen, Anschrift, Beruf, Familienstand) geordnet und umgeordnet werden kann. So kann auch eine Sammlung von Fragebögen oder Formularen eine Datei sein. Eine Liste ist keine Datei, weil sie nicht umgeordnet werden kann. Für normale Akten und Aktensammlungen, z. B. Bauakten, gilt das Gesetz nicht.

Das Gesetz macht grundsätzlich keinen Unterschied, ob Daten manuell oder automatisiert verarbeitet werden. Dabei werden die Phasen des Speicherns, Übermitteln, Veränderns und Löschens unterschieden. Für jede dieser Phasen ist die Zulässigkeit gesondert zu prüfen. Sind die Daten zulässigerweise gespeichert, so bedeutet dies mithin noch nicht, daß sie auch übermittelt werden dürfen.

Liegen die drei Voraussetzungen

- personenbezogene Daten
- Datei
- Datenverarbeitung

nicht vor, so heißt das nicht, daß die Daten nicht geschützt sind.

So gibt es spezielle Datenschutzvorschriften, die unabhängig davon gelten, ob die Daten in einer Datei verarbeitet werden, z. B. die Bestimmungen über das Steuergeheimnis, das Arztgeheimnis, das Personalaktengeheimnis oder das Sozialgeheimnis. Außerdem wird der Schutz teilweise auch auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ausgedehnt. Schließlich ist an die allgemeinen Geheimhaltungsbestimmungen, insbesondere die Verschwiegenheitspflichten, zu erinnern.

Für wen gilt das Gesetz?

Ob das Datenschutzgesetz des Landes anzuwenden ist, hängt davon ab, wer die Daten verarbeitet. Für Behörden des Landes und der Gemeinden gilt grundsätzlich das Landesdatenschutzgesetz. Bei Bundesbehörden (z. B. das Kraftfahrtbundesamt oder die Arbeitsämter) und für den gesamten privaten Bereich (z. B. Unternehmen, Verbände und andere Organisationen) ist dagegen das Bundesdatenschutzgesetz anzuwenden. Beide Gesetze stimmen in den Grundzügen überein.

Hervorzuheben ist, daß Adressat des Landesdatenschutzgesetzes die Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist. Danach ist Behörde einer Gemeinde das "Bürgermeisteramt", nicht aber eine einzelne Dienststelle wie das Amt für öffentliche

Ordnung oder die Meldebehörde. Die Verantwortung für den Datenschutz liegt also letztlich beim Behördenleiter (z. B. Oberbürgermeister), doch kann er diese auch delegieren.

Was muß die Verwaltung wissen?

Das Landesdatenschutzgesetz bestimmt, daß die Verwaltung nur die Daten speichern darf, die sie zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung unbedingt braucht (§ 9). Es ist also im Einzelfall zu prüfen, ob z. B. Angaben über den Beruf oder die Religion wirklich erforderlich sind. So ist es für die Ausleihe eines Buches keineswegs notwendig, zu wissen, welchen Beruf der Leser hat. Und für die Krankenhausbehandlung ist es nicht unbedingt erforderlich, die Konfession des Patienten zu kennen. Daneben bestehen zahlreiche Spezialvorschriften, die festlegen, welche Daten zu speichern sind. Das bekannteste Beispiel ist das Meldegesetz mit der Meldeverordnung.

Gibt es keine Rechtsvorschrift, die die Datenverarbeitung erlaubt oder vorschreibt, dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn der Bürger eingewilligt hat. Der Bürger ist aufzuklären, z. B. darüber, welche Daten zu welchem Zweck gespeichert und ggf. an wen übermittelt werden sollen. Pauschale Einwilligungen sind somit nicht mehr zulässig.

Was darf die Verwaltung weitergeben?

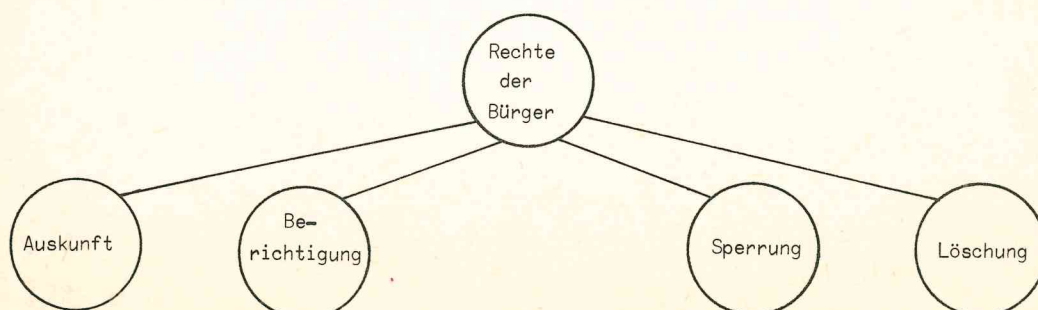
Besondere Bestimmungen enthält das Gesetz auch für die Übermittlung von personenbezogenen Daten (§§ 10, 11). Danach dürfen Daten von der öffentlichen Verwaltung weitergegeben werden, wenn dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Im übrigen ist eine Datenübermittlung an private Stellen zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht und schutzwürdige Belange des Bürgers nicht beeinträchtigt werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine Einwilligung des Bürgers erforderlich.

Auch bei der Datenübermittlung sind freilich Spezialgesetze zu beachten. So wird etwa im Personenstandsgesetz festgelegt, unter welchen Voraussetzungen man Einsicht in Personenstandsbücher erhalten kann. Ebenso ist im Meldegesetz die Erteilung von Auskünften detailliert geregelt. Dort wird auch erklärt, daß die Veröffentlichung von Daten über Alters- und Ehejubilare zulässig ist, wenn der Jubilar nicht widersprochen hat. Besonders strenge Bestimmungen bestehen für die Offenbarung von Sozialdaten.

Welche Rechte hat der Bürger?

Der Bürger kann von der Behörde, die seine Daten verarbeitet, verlangen, daß

- er Auskunft über die gespeicherten Daten und die nicht regelmäßigen Übermittlungen der letzten zwei Jahre erhält (die Auskunft ist gebührenfrei),
- unrichtige Daten berichtigt werden,
- Daten, deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht feststellbar ist, gesperrt werden,
- Daten, die unzulässig gespeichert sind oder die man nicht mehr benötigt, gelöscht werden (§§ 6, 12, 13).



Damit der Stuttgarter Bürger sich möglichst nur an eine Stelle der Stadtverwaltung wenden muß, wurde festgelegt, daß der Datenschutzkoordinator der Stadt Stuttgart, Dieter Gronbach (im Rathaus), die Anträge auf Auskunft entgegennimmt. Für Auskünfte aus dem Melderegister ist das Statistische Amt (Eberhardstraße 39, Schwabenzentrum) zuständig.

Was muß die Verwaltung tun?

Die Verwaltung ist nach dem Landesdatenschutzgesetz vor allem verpflichtet,

- die Zulässigkeit der Datenverarbeitung zu prüfen,
- dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Auskunft zu geben und die Angaben zum Datenschutzregister mitzuteilen,
- Vordrucke und Formulare datenschutzgerecht zu gestalten (vor allem auf die Rechtsvorschrift, nach der Daten erhoben werden bzw. auf die Freiwilligkeit der Angaben hinzuweisen),
- die Rechte des Bürgers auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung zu wahren,
- Datenübermittlungen zu registrieren,
- die geschützten Daten durch Sicherungsmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter und vor Mißbrauch zu schützen (insbesondere die Dateien in verschließbaren Behältnissen und Räumen aufzubewahren und die Zugriffsberechtigung für jede Datei festzulegen),
- das Datengeheimnis zu wahren und die Mitarbeiter zu verpflichten.

Das Datengeheimnis (§ 7) enthält ein gesetzliches Verbot zweckfremder Datennutzung. Es wird also hier nicht nur die Datenverarbeitung, sondern jede Nutzung der Daten reguliert. Besonders bedeutsam ist dies für die Weitergabe von Daten innerhalb einer Behörde. Danach darf jeder Mitarbeiter nur die Daten erhalten, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Ausschlaggebend hierfür ist der Organisations- oder Dienstverteilungsplan.

Die Mitarbeiter, die geschützte Daten verarbeiten, sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Dies verlangt eine eingehende Aufklärung und Belehrung. Dabei ist auch deutlich zu machen, daß das Datengeheimnis und die beamten- und tarifrechtlichen Verschwiegenheitspflichten nebeneinander bestehen. Ebenso sollten die straf- und disziplinarrechtlichen Konsequenzen einer Verletzung des Datengeheimnisses beleuchtet werden (vgl. Rundschreiben Nr. 24/1980, Mitt. S. 61).

Eine Pflicht, Angaben über die Dateien zu veröffentlichen, besteht nicht. Die Stadt hat sich dennoch dazu entschlossen, ihre Dateien etwa im Herbst 1981 in einer Sonderbeilage des Amtsblatts bekanntzugeben.

Wer gibt Auskunft?

Allgemeine Auskünfte zum Datenschutz bei der Stadt Stuttgart gibt Dieter Gronbach (Telefon 216-2675 oder 216-2307).

Jeder Bürger kann sich aber auch an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Stuttgart, Marienstraße 12) wenden. Auskünfte zur Verarbeitung von Daten im privaten Bereich erteilt das Innenministerium Baden-Württemberg (Stuttgart, Dorotheenstraße 6).

Geht es um die Verarbeitung von Daten durch Bundesbehörden, so kann sich jeder Bürger an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz (5300 Bonn-Bad Godesberg, Stephan-Lochner-Straße 2) wenden.